

St ä d t i s c h e U r n e n a b s t i m m u n g

vom 12. Februar 2006



**Stadtratsreglement
Teilrevision**

**Bericht des Grossen Gemeinderates
der Stadt Zug**

Abstimmungszeiten

	Haupturne	Nebenurnen	
	Burgbachtornhalle (Burgbachsaal)	Guthirt Schulhaus (Bibliothek) Riedmatt (neues Schulhaus) Oberwil (neues Schulhaus) Zugerberg (Wartesaal)	Herti (Alterszentrum)
Samstag 11. Februar 2006	10.00 bis 12.00 Uhr		10.00 bis 12.00 Uhr
Sonntag 12. Februar 2006	09.00 bis 12.00 Uhr	09.00 bis 11.30 Uhr	09.00 bis 11.30 Uhr

**Stadtratsreglement
Teilrevision**

- 4 Vorgeschichte
- 5 Die Anpassungen im Einzelnen
- 7 Die Meinungen im GGR
- 7 Das Behördenreferendum



In Kürze

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die vorliegende Teilrevision des Stadtratsreglements geht zurück auf eine Motion aus dem Jahre 2002, welche darauf abzielte, die seit 1994 unveränderte Besoldung des Stadtrats anzupassen. Weil dies die Interessen des Stadtrates betraf, trat dieser für das gesamte Geschäft in den Ausstand. Deshalb wird Ihnen auch diese Vorlage vom Grossen Gemeinderat der Stadt Zug, vertreten durch dessen Präsidenten sowie den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission, unterbreitet.

Aufgrund der erwähnten Motion beschloss der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug die Motion nicht erheblich zu erklären und die Vorlage für eine Teilrevision an die Geschäftsprüfungskommission zu überweisen. Bei der Teilrevision des Stadtratsreglements geht es um folgende Anpassungen:

1. Die Abgeltung der politischen Verantwortung mit einer Pauschale. Anstatt gemäss geltender Regelung von 1994 ein Stadtratsmandat mit CHF 160'785.– (Stand 2006, inkl. 6% Spesenpauschale) zu entlönnen, soll nun gemäss neuem Reglement abgekoppelt von den Besoldungsklassen eine jährliche Pauschale von CHF 176'800.– (inkl. 4% Spesenpauschale) für ein Stadtratsamt entrichtet werden.
2. Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit sowie die Vorschriften über die Offenlegung sämtlicher Erwerbstätigkeiten und Interessenbindungen.

Der Grosse Gemeinderat hat dem neuen Reglement an seiner Sitzung vom 11. November 2005 mit 20:16 zugestimmt. Auf Antrag der SP-Fraktion und der SVP-Fraktion wurde mit 19 Stimmen gegen diesen Beschluss das Behördenreferendum ergriffen, weshalb nun der Beschluss der Volksabstimmung unterbreitet wird.

Wir empfehlen Ihnen, der Vorlage zuzustimmen.

Ulrich Straub
Präsident des
Grossen Gemeinderates
der Stadt Zug

Ivo Romer
Präsident der Geschäftsprüfungs-
kommission des Grossen Gemeinde-
rates der Stadt Zug

Mit der Teilrevision des Stadtratsreglements werden die zentralen Elemente «Unvereinbarkeitsklausel» und «Abgeltung der politischen Verantwortung» der heutigen Zeit angepasst.

Stadtratsreglement Teilrevision

Die Vorgeschichte

Am 21. Dezember 2002 reichte der damalige Gemeinderat Rudolf Balsiger eine Motion ein, womit der Stadtrat ersucht wurde, dem Grossen Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, um das «Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug» wie folgt zu ändern: «§ 5 Besoldung Abs. 1: Die Besoldung für die Mitglieder des Stadtrates entspricht 90% des Maximums der höchsten Besoldungsklasse und höchsten Stufe des Personals gemäss Besoldungsreglement, inkl. 13. Monatsgehalt, Teuerungs- und Sozialzulagen, jedoch ohne Treue- und Erfahrungszulage.» An der Sitzung vom 28. Januar 2003 nahm der Grosse Gemeinderat von der Motion Kenntnis.

Mit Bericht und Antrag vom 18. Februar 2003 unterbreitete der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat gemäss Geschäftsordnung einen Vorbericht. Darin ging der Stadtrat mit dem Motionär einig, dass die Entlohnung gemäss Stadtratsreglement vom 19. April 1994 (aktuell 80% der höchsten Besoldungsklasse) nicht mehr den heutigen Aufgaben, der Belastung, Präsenz und Verantwortung entspricht. Weil die Motion Rechte und Interessen der Stadtratsmitglieder betraf, trat der gesamte Stadtrat in den Ausstand. Er beantragte daher, die Motion einer Spezialkommission oder der Geschäftsprüfungskommission zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen, wobei er die damals aktuelle Besoldungs- und Entschädigungssituation im Detail darlegte.

Bereits per 1. Januar 2001 war ein vollständig überarbeitetes Personalreglement in Kraft getreten, mit dem die gesamten Entlohnungsregelungen der städtischen Angestellten im Rahmen der im Budget von Grossen Gemeinderat zu genehmigenden Lohnsummen neu in der Personalverordnung geregelt waren. Für Änderungen dieser Verordnung, in der auch die Besoldungsklassen enthalten sind, ist ausschliesslich der Stadtrat zuständig. Deshalb erachtete es der Stadtrat zurecht als nicht mehr geeignet, wenn die Besoldung des Stadtrates

Bezug nimmt auf eine Verordnung, für welche der Stadtrat allein zuständig ist. Beim Erlass des Stadtratsreglements entsprach es zweifellos dem politischen Willen, die Höhe der Stadtratsbesoldung mit einer Bezugsgrösse in Verbindung zu setzen, welche vom Grossen Gemeinderat festgelegt werden kann. Auch aus diesem Grund schlug der Stadtrat vor, § 5 Abs. 1 des Stadtratsreglementes anzupassen und die Besoldung nicht mehr in Bezug zu den Besoldungsklassen zu setzen.

An seiner Sitzung vom 25. März 2003 überwies der Grosse Gemeinderat die Vorlage des Stadtrates für Bericht und Antrag an die Geschäftsprüfungskommission. Nach umfangreichen Abklärungen und Vergleichen mit anderen Städten kam die Geschäftsprüfungskommission zum Schluss, dass die ausschliessliche Anpassung von § 5 des Stadtratsreglements den zukünftigen Ansprüchen und einer flexiblen vertraglichen Gestaltung des Amtes nicht gerecht würde. Mit 7:0 Stimmen beantragte die Geschäftsprüfungskommission dem Grossen Gemeinderat mit Bericht und Antrag vom 10. Januar 2005, die Motion Balsiger sei nicht erheblich zu erklären und die Geschäftsprüfungskommission sei mit der Überarbeitung des Stadtratsreglements gemäss folgenden Schwerpunkten zu beauftragen:

- Entkopplung vom Besoldungsreglement des städtischen Personals,
- daraus resultierend Überarbeitung der Unvereinbarkeitsklauseln,
- sofern aufgrund der neuen Besoldungsparameter notwendig, Überarbeitung der Pensionskassenregelung.

Am 1. Februar 2005 entschied der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug mit 39:2 Stimmen, die Motion Balsiger als nicht erheblich zu erklären. Gleichzeitig beauftragte der Grosse Gemeinderat mit 39:0 Stimmen die Geschäftsprüfungskommission mit der Teilrevision des Stadtratsreglements. Diese behandelte die Vorlage in mehreren Sitzungen. Neben den Kernpunkten des Reglements wurden auch kleinere redaktionelle Anpassungen verabschiedet. Im Grundsatz hält die Geschäftsprüfungskommission am Hauptamt fest: Das Stadtratsamt soll weiterhin ein **Hauptamt** mit der Möglichkeit einer Nebenbeschäftigung bleiben, ohne dies in Prozentsätzen festzulegen. Bei der **Besoldung** stand nicht primär eine Erhöhung im Vordergrund, sondern die Abgeltung der politischen Verantwortung

in Form eines pauschalen Betrags. Gemäss Vorschlag der Geschäftsprüfungskommission soll dieser in Zukunft im Vergleich zu anderen Städten im mittleren Drittel liegen. Die heutige Besoldung ist im unteren Drittel angesiedelt.

Die Anpassungen im Einzelnen

Nachfolgend der Wortlaut der geänderten Paragraphen (Änderungen in *kursiver* Schrift) mit entsprechendem Kommentar.

§ 3 Unvereinbarkeit

¹ Mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates unvereinbar sind:

1. (unverändert) die Vertretung von juristischen und natürlichen Personen in Streitverfahren gegen den Kanton Zug und seine Gemeinden sowie gegen die kantonalen und gemeindlichen Behörden und Anstalten vor Gerichten und Verwaltungsinstanzen innerhalb und ausserhalb des Kantons;
2. (unverändert) regelmässige und erhebliche Geschäftsbeziehungen mit der Stadt und ihren Anstalten sowie mit Körperschaften und Anstalten, an denen die Stadt massgeblich beteiligt ist;
3. (*aufgehoben*) ~~Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von Domizilgesellschaften;~~
4. (*ergänzt*) private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von Unternehmungen, ausgenommen bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder

einem Kleinbetrieb sowie *bei anderen Mandaten, die schon vor der Wahl bestanden haben und offengelegt worden sind;*

5. (unverändert) leitende Funktionen in Verbänden und deren Sektionen, ausgenommen kulturelle, gemeinnützige und sportliche Organisationen sowie politische Parteien;
6. (unverändert) die Ausübung eines Mandates in den eidgenössischen Räten.

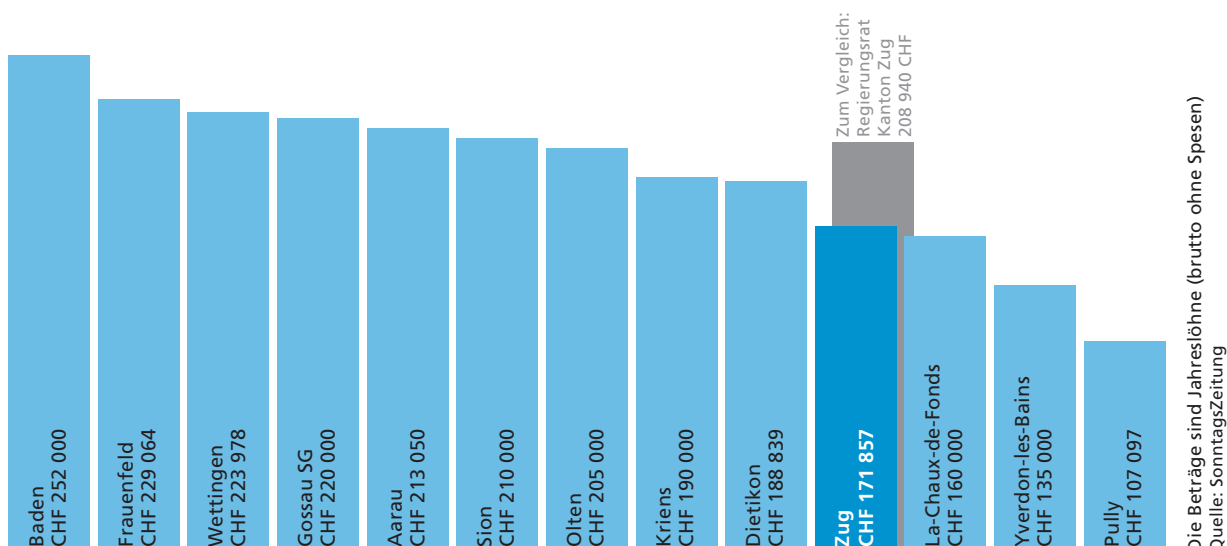
² (*ergänzt*) Der Grosse Gemeinderat kann einem Mitglied des Stadtrates *während der Amtsdauer die neue* Übernahme privater Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate ~~im Sinne von Abs. 1 Ziff. 3~~ bewilligen, wenn dies mit der Ausübung des Stadtratsmandates in sachlicher und zeitlicher Hinsicht vereinbar ist. Der Grosse Gemeinderat entscheidet hierüber auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.

Kommentar: Die bisherige Regelung wird gelockert, indem die bezeichneten und vor der Wahl bekanntgegebenen Mandate nicht bewilligungspflichtig sind.

§ 4 Offenlegung

(*ergänzt*) Sämtliche Erwerbstätigkeiten und Interessenbindungen sind *vor der Wahl spätestens bei der Listeneingabe zu bezeichnen und auch nach der Wahl* in einem durch die Stadtkanzlei dauernd nachzuführenden Register offen zu legen. *Das Register ist öffentlich.*

Vergleich: Das verdienen Schweizer Stadtpräsidenten im 2000



Kommentar: Die bisherige Regelung, die in ähnlicher Form auch beim National- und Ständerat in Kraft ist, wird ergänzt durch die Vorschrift, dass die Offenlegung schon vor der Wahl zu erfolgen hat und dass das Register öffentlich ist.

§ 5 Besoldung

¹ (neu) Die Mitglieder des Stadtrates beziehen ein pauschales Jahresgehalt, bestehend aus dem Grundgehalt (¹²/₁₃ des Jahresgehalts) und dem 13. Monatsgehalt (¹/₁₃ des Jahresgehalts). Das Jahresgehalt basiert auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 109.58 Indexpunkten (Ende Mai 1993 = 100) und beträgt:

- a) für den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin CHF 185'000.–
- b) für die übrigen Mitglieder des Stadtrates CHF 170'000.–

Kommentar: Mit der Neuformulierung von Absatz 1 werden die Gehälter des Stadtrates als Pauschale für die Übernahme der politischen Verantwortung vom städtischen Besoldungsreglement abgekoppelt.

~~² (aufgehoben) Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin bezieht eine Zulage von 15%, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin eine solche von 5% der Besoldung.~~

Kommentar: Absatz 2 entfällt, weil anstelle einer Zulage für das Stadtpräsidium in Absatz 1 eine höhere Pauschale festgelegt wird.

³ (ergänzt) Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Stadtrates im Auftrag der Stadt bei öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Stadtkasse. Entschädigungen für besondere Funktionen wie das Präsidium oder die Mitgliedschaft in Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen und dergleichen verbleiben dem Mandatsträger oder der Mandatsträgerin.

Kommentar: Die heutige 5%-Regelung entfällt bzw. die Honorare und Entschädigungen gelten als in der Pauschale enthalten. Nur Sonderentschädigungen verbleiben dem Mandatsträger und der Mandatsträgerin. Die Regelung entspricht derjenigen des Regierungsrats des Kantons Zug.

⁴ (ergänzt) Die Bestimmungen des städtischen Personalrechts bezüglich Arbeitsunfähigkeit zufolge Unfall oder Krankheit, Militär- oder Zivildienst, Ferien, Familien- und Kinder-

zulagen, Teuerungszulagen und dergleichen gelten sinngemäss auch für die Mitglieder des Stadtrates. Ausgenommen sind die leistungsbezogene Erfahrungszulage sowie das Dienstaltersgeschenk.

Kommentar: Der sog. Besoldungsnachgenuss existiert seit dem 1. Januar 2001 nicht mehr.

§ 6 Spesen

¹ (ergänzt) Den Mitgliedern des Stadtrates wird eine pauschale Spesen- und Repräsentationsentschädigung von 4% ihrer Besoldung gemäss § 5 Abs. 1 Bst. b ausgerichtet. Damit sind sämtliche Auslagen für Dienstfahrten, Verpflegung, Unterkunft usw. im Inland abgegolten.

² (neu) Für amtliche Missionen im Auftrag des Stadtrates ausserhalb des Kantons Zug werden die effektiven Spesen zusätzlich vergütet. Als amtliche Mission gilt die Teilnahme an Tagungen, Besprechungen, Einladungen, Kursen und dergleichen.

Kommentar: Die Berechnungsbasis für die Spesepauschale ist das Jahresgehalt der «übrigen Mitglieder des Stadtrates» gemäss § 5 Abs. 1 Bst. b, somit eine jährliche Spesepauschale von CHF 6'800.–. Zum Vergleich: Die Mitglieder des Regierungsrates des Kantons Zug verfügen über eine Spesepauschale von 5% oder CHF 10'944.– bei einem Grundgehalt im 2005 von CHF 218'897.–.

§ 7 Vorsorge

¹ (ergänzt) Beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 64. Altersjahres besteht Anspruch auf eine Abgangsentschädigung in Form einer teilweisen Fortzahlung der Besoldung; diese beträgt

- bei weniger als 4 Amtsjahren:
für die Dauer von 6 Monaten 50%
- bei 4 bis 8 Amtsjahren:
für die Dauer von 12 Monaten 80%
- ab 8 Amtsjahren:
für die Dauer von 18 Monaten 80%

der zuletzt bezogenen Besoldung gemäss § 5 Abs. 1 Bst. b. ohne Zulagen für den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.

²⁻⁴ (unverändert)

Kommentar: Es handelt sich um eine formelle Anpassung an den geänderten § 5 Abs. 1, Bst. b. mit einer klaren Berechnungsbasis.

§ 8 Pensionskasse

Die Mitglieder des Stadtrates sind bei der Pensionskasse der Stadt Zug nach deren Reglement versichert, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- a) (ergänzt) Der beitragspflichtige Lohn entspricht für alle Mitglieder des Stadtrates dem Jahresgehalt gemäss § 5 Abs. 1, Bst. b.
- b) (unverändert)
- c) (unverändert)
- d) (geändert) Wählen die Versicherten die Rücktrittsrente, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 59 gemäss Pensionskassenreglement geltende Umwandlungssatz von 6,3 Prozent erhöht sich bei späterem Rücktritt pro Monat um 0,015 Prozentpunkte bzw. reduziert sich bei vorherigem Rücktritt bis Alter 53 für jeden fehlenden Monat um 0,010 Prozentpunkte. Bei einem Rücktritt vor dem Alter 53 reduziert sich der Umwandlungssatz für jeden bis zum Alter 53 fehlenden Monat um 0,005 Prozentpunkte, beträgt aber mindestens 4 Prozent.
- e) (geändert) Wird die Versicherung bei der Pensionskasse weitergeführt, so haben die Versicherten der Kasse den Mitglieder- und Arbeitgeberanteil für die Risikoversicherung sowie den Mitgliederanteil für den Zusatzbeitrag zu entrichten; zur Äufnung ihres persönlichen Sparguthabens können sie Einlagen im Rahmen von § 29 Abs. 2 des Pensionskassenreglementes leisten.

Kommentar: Die Änderung der Besoldung hat für die Geschäftsprüfungskommission keinen Anlass gegeben, die Vorsorgelösung zu überarbeiten. Die heutige Lösung ist gut und wird mit der Änderung von § 5 noch ein wenig besser. Die Geschäftsprüfungskommission betrachtet die Vorsorgelösung als Bestandteil des Gesamtpakets für die Entlohnung des Stadtrates. Die redaktionellen Änderungen betreffen Punkte, welche der aktuellen Situation des Pensionskassen-Reglementes Rechnung tragen.

Die Meinungen im GGR

In der ersten Lesung wurde das gesamte Reglement durchberaten. In den Voten der verschiedenen Fraktionen ging es fast ausschliesslich um die Themen «Unvereinbarkeit» und «Offenlegung». Die Besoldung gemäss neuem § 5 wurde stillschweigend genehmigt. Gemäss ihrer Fraktionserklärung anerkennt die **CVP**-Fraktion «die grosse politische aber vor allem funktionelle Verantwortung, welche den Angehörigen unserer Exekutive gegenüber der Bevölkerung, der Amtsführung und den Angestell-

ten in der Verwaltung obliegt» und die adäquat abgegolten werden soll.

Die **FDP**-Fraktion unterstützt den Grundsatz, «dass ein Stadtratsamt eine Hauptbeschäftigung mit der Möglichkeit zur Nebenbeschäftigung bleiben soll. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung kann eine sinnvolle Ergänzung zum politischen Mandat darstellen. Es erweitert in jedem Fall die Sichtweise des Einzelnen, man verliert den Kontakt zur leistungsorientierten Privatwirtschaft und deren Gepflogenheiten nicht ganz und ist damit nicht vollumfänglich von den Verwaltungsmechanismen vereinnahmt.»

Die **SVP**-Fraktion hatte ursprünglich angekündigt, es werde «seitens der SVP keine Sparübung zum Vorschlag der neuen Besoldung des Stadtrates geben. (...) Um auch Kandidatinnen und Kandidaten für die kommenden Wahlen 2006 (...) aus der Wirtschaft und speziell dem Gewerbe die Möglichkeit zu geben, für den Stadtrat zu kandidieren.» Auf die 2. Lesung im Grossen Gemeinderat reichte die SVP-Fraktion folgende zwei Anträge ein: Die Besoldung betrage für den Stadtpräsidenten CHF 165'000.– bzw. für die übrigen Mitglieder des Stadtrates CHF 150'000.– sowie den Mitgliedern des Stadtrates sei eine pauschale Spesen- und Repräsentationsentschädigung von 4% ihrer Besoldung gemäss § 5 Abs. 1 auszurichten.

Für die **SP**-Fraktion erscheint die Besoldungserhöhung für das Stadtratsmandat «moderat und im Vergleich zu anderen Städten angemessen.» Vorbehalte bestehen bei der «aufgeweichten Unvereinbarkeit», wo die SP die alte Version von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 beibehalten wollte. Dieser Antrag wurde jedoch in der 1. Lesung abgelehnt.

Auch die **Alternative** Fraktion ist «für eine grosszügige Abgeltung für die politische Aufgabe und Verantwortung, die ein Zuger Stadtrat übernimmt. (...) Sie fordert «dafür aber im Gegenzug einen vollständigen und uneingeschränkten Einsatz für die Interessen der Allgemeinheit», weshalb die vorliegende Revision der Unvereinbarkeitsregelung von § 3 abgelehnt wird.

Das Behördenreferendum

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 22. November 2005 wurde die vorliegende Teilrevision des Stadtratsreglements in der Schlussabstimmung mit 20:16 Stimmen beschlossen. Auf Antrag der SP-Fraktion und der SVP-Fraktion wurde mit 19 Stimmen gegen diesen Beschluss das Behördenreferendum ergriffen, weshalb nun der Beschluss der Volksabstimmung unterbreitet wird.

Beschlussestext

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug betreffend Teilrevision des Reglements über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement) lautet:

«Der Grosse Gemeinderat von Zug, gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung vom 1. Februar 2005 und in Kenntnis von Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission Nr. 1719.2 vom 12. September 2005 und Nr. 1719.3 vom 31. Oktober 2005, beschliesst:

I.

Das Reglement über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche Vorsorge des Stadtrates von Zug vom 19. April 1994 in der Fassung vom 29. September 1998 wird wie folgt geändert:

§ 3

- 1 Mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates unvereinbar sind:
 1. (unverändert),
 2. (unverändert),
 3. aufgehoben
 4. private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von Unternehmungen, ausgenommen bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder einem Kleinbetrieb sowie bei anderen Mandaten, die schon vor der Wahl bestanden haben und offengelegt worden sind;
 5. (unverändert)
 6. (unverändert)
- 2 Der Grosse Gemeinderat kann einem Mitglied des Stadtrates während der Amtsdauer die neue Übernahme privater Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate bewilligen, wenn dies mit der Ausübung des Stadtratsmandates in sachlicher und zeitlicher Hinsicht vereinbar ist. Der Grosse Gemeinderat entscheidet hierüber auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.

§ 4

Sämtliche Erwerbstätigkeiten und Interessenbindungen sind vor der Wahl spätestens bei der Listeneingabe zu bezeichnen und auch nach der Wahl in einem durch die Stadtkanzlei dauernd nachzuführenden Register offen zu legen. Das Register ist öffentlich.

§ 5

- 1 Die Mitglieder des Stadtrates beziehen ein pauschales Jahresgehalt, bestehend aus dem Grundgehalt (12/13 des Jahresgehalts) und dem 13. Monatsgehalt (1/13 des Jahresgehalts). Das Jahresgehalt basiert auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 109,58 Indexpunkten (Ende Mai 1993 = 100) und beträgt:
 - a) für den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin CHF 185'000.–,
 - b) für die übrigen Mitglieder des Stadtrates CHF 170'000.–.
- 2 (aufgehoben)
- 3 Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Stadtrates im Auftrag der Stadt bei öffentlichrechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Stadtkasse. Entschädigungen für besondere Funktionen wie das Präsidium oder die Mitgliedschaft in Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen und dergleichen verbleiben dem Mandatsträger oder der Mandatsträgerin.
- 4 Die Bestimmungen des städtischen Personalrechts bezüglich Arbeitsunfähigkeit zufolge Unfall oder Krankheit, Militär- oder Zivildienst, Ferien, Familien- und Kinderzulagen, Teuerungszulagen und dergleichen gelten

sinn gemäss auch für die Mitglieder des Stadtrates. Ausgenommen sind die leistungsbezogene Erfahrungszulage sowie das Dienstaltersgeschenk.

§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 (neu)

- 1 Den Mitgliedern des Stadtrates wird eine pauschale Spesen- und Repräsentationsentschädigung von 4% ihrer Besoldung gemäss § 5 Abs. 1 Bst. b ausgerichtet. Damit sind sämtliche Auslagen für Dienstreisen, Verpflegung, Unterkunft usw. im Inland abgegolten.
- 2 Für amtliche Missionen im Auftrag des Stadtrates ausserhalb des Kantons Zug werden die effektiven Spesen zusätzlich vergütet. Als amtliche Mission gilt die Teilnahme an Tagungen, Besprechungen, Einladungen, Kursen und dergleichen.

§ 7 Abs. 1

- 1 Beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 64. Altersjahres besteht Anspruch auf eine Abgangsentschädigung in Form einer teilweisen Fortzahlung der Besoldung; diese beträgt
 - bei weniger als 4 Amtsjahren: für die Dauer von 6 Monaten 50%
 - bei 4 bis 8 Amtsjahren: für die Dauer von 12 Monaten 80%
 - ab 8 Amtsjahren: für die Dauer von 18 Monaten 80%
 der zuletzt bezogenen Besoldung gemäss § 5 Abs. 1 Bst. b.
- 2-4 (unverändert)

§ 8 Bst. a, d und e

Die Mitglieder des Stadtrates sind bei der Pensionskasse der Stadt Zug nach deren Reglement versichert, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- a) Der beitragspflichtige Lohn entspricht für alle Mitglieder des Stadtrates dem Jahresgehalt gemäss § 5 Abs. 1, Bst. b.
- b) (unverändert)
- c) (unverändert)
- d) Wählen die Versicherten die Rücktrittsrente, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 59 gemäss Pensionskassenreglement geltende Umwandlungssatz erhöht sich bei späterem Rücktritt pro Monat um 0,015 Prozentpunkte bzw. reduziert sich bei vorherigem Rücktritt bis Alter 53 für jeden fehlenden Monat um 0,010 Prozentpunkte. Bei einem Rücktritt vor dem Alter 53 reduziert sich der Umwandlungssatz für jeden bis zum Alter 53 fehlenden Monat um 0,005 Prozentpunkte, beträgt aber mindestens 4 Prozent.
- e) Wird die Versicherung bei der Pensionskasse weitergeführt, so haben die Versicherten der Kasse den Mitglieder- und Arbeitgeberanteil für die Risikoversicherung zu entrichten; zur Äufnung ihres persönlichen Sparguthabens können sie Einlagen im Rahmen von § 29 Abs. 2 des Pensionskassenreglementes leisten.

II.

In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 22. November 2005

§ 11ter (neu)

- 1 Diese Teilrevision tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung am 1. Januar 2007 in Kraft.
- 2 Der Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.»

Zug, 22. November 2005

Der Grosse Gemeinderat von Zug

Ulrich Straub, Präsident Arthur Cantieni, Stadtschreiber